

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

179 (4.7.1840)

Baden.

* Karlsruhe, 30. Juni. Ueber die Erkennung der Baumwollenspäden in Geweben aus Flachs und Hanf, aus Wolle und Seide. Die Leinwand-Geweb- und Damasthandlung von Heinrich Hofmann in Karlsruhe hat im Oktober 1838 einen Preis von 10 Dukaten für denjenigen ausgesetzt, der binnen Jahresfrist ein einfaches, aber untrügliches Mittel an Handen gibt, Baumwollenspäden in Leinengeweben, sie mögen roh, gebleicht oder gefärbt seyn, schnell zu erkennen. Zugleich hat dieselbe bestimmt, daß die Prüfung dieses Mittels zu die Entscheidung, ob der beabsichtigte Zweck damit für Jedermann erreicht werde, dem karlsruher Gewerbsvereine vorbehalten bleibe. Auf die Bekanntmachung in mehreren öffentlichen Blättern sind hierauf fünf Bewerber um diesen Preis aufgetreten. Zur Prüfung der angegebenen Mittel wurde vom Gewerbsvereine eine Kommission ernannt, die ihr Gutachten dahin abgab, daß die Preisaufgabe nur von jenem Bewerber vollständig gelöst worden sey, welcher seinen Aufsatz mit dem Motto bezeichnet hat: "Nil actum reputes, si quid superasset agendum." (Glaube Nichts gethan zu haben, wenn noch Etwas zu thun übrig ist.) Aus diesem Aufsatz, welcher zugleich auch von der Erkennung der Baumwollenspäden in Geweben aus Wolle und Seide handelt, theilen wir auszugsweise Folgendes mit: "Die Baumwolle findet sich bekanntlich an den Saamen einiger Gewächse südlicher Gegenden (Arten von gossypium). Diese Saamen sind in drei- oder vierfächerigen Fruchtkapseln eingeschlossen, worin sich die Wollenspäden, von denen jeder im frischen Zustande eine zylindrische Röhre bildet, stark zusammenpressen und kräuseln, so daß sie nach dem Reifen und Trocknen, unter dem Mikroskope betrachtet, als schmale Bänder erscheinen, die in mehr oder weniger häufigen Windungen spiralförmig gedreht sind, ohne daß man dann noch etwas von der zylindrischen Röhre wahrnehmen könnte. Dem Spinnen der Baumwolle geht nur eine mechanische Manipulation, das Trennen der Wolle vom Saamen, voran. Das Leinengarn wird aus den Bastfasern der Hanf- und Flachsstengel bereitet, nachdem theils durch einen chemischen Prozeß (das Köpfen), theils durch mechanische Vorrichtungen (das Brechen, Geheln etc.) die einzelnen Fasern vom Streigel abgelöst und unter sich mehr oder weniger getrennt, auch von mancherlei schleimigen Substanzen befreit sind. In chemischer Beziehung sind die Fasern der Baumwolle und des Flachses nur wenig von einander verschieden, indem

Table with 2 columns: Substance, Percentage. Rows include Kohlenstoff (42.11%), Wasserstoff (5.06%), Sauerstoff (52.83%), and Stickstoff (12.3%).

Merkllich verschieden sind sie dagegen hinsichtlich ihrer Form und Struktur. Bei der Betrachtung unter dem Mikroskope erscheinen nämlich die einzelnen Fasern des Flachses, welchen die Fasern des Hanfes nicht nur der Form, sondern auch der chemischen Beschaffenheit nach beinahe ganz gleichen, auf ihrer äußeren Fläche kantig, ihre innere Fläche dagegen stellt einen vollkommenen Zylinder dar; sie sind lang und gerade. Im Faden finden sich die Fasern, sowohl beim Flachs als auch beim Hanf zum Theile noch in paralleler Richtung mit einander verbunden; sie bilden je nach der größern oder geringern Feinheit schmälere oder breitere stricke Bänder. Aus diesem Grunde und weil die Fasern des Flachses und Hanfes überhaupt zäher und fester sind, als die Fasern der Baumwolle, lassen sich Leinenspäden weniger leicht brechen, als Baumwollenspäden. Fäden beiderlei Art kann man übrigens beim Aufsuchen und Auseinanderziehen häufig schon mit bloßem Auge von einander unterscheiden, indem die langen, geraden, glänzenden Fasern des Flachses und Hanfes ein anderes Ansehen als die wolligen Fasern der Baumwolle haben. Bei der Untersuchung mit dem Mikroskope wird aber derjenige, der damit umzugehen weiß, die Verschiedenheit der Fasern bestimmt erkennen können. Wenn nun nachgewiesen ist, daß die wesentliche Beschaffenheit der Baumwollen- und Leinenspäden von der Form und der Struktur der Fasern herrührt, woraus sie gesponnen sind, wenn zugegeben werden muß, daß die Struktur dieser Fasern beim Spinnen, Weben, Bleichen, Färben, Appretiren etc. gar nicht, die äußere Form aber durch das Spinnen und Weben und in Beziehung auf die Richtung und Lage etwas verändert wird, so ist damit auch der Weg gezeigt, auf welchem das Mittel zur Unterscheidung der Baumwollenspäden in Leinengeweben zu finden ist. Vor Allem wird man aus dem zu untersuchenden Gewebe die Appretur entfernen und bei den einzelnen Fäden die Drehung und Verkrümmung beseitigen müssen, welche die Fasern beim Spinnen und Weben erlitten haben. Dann wäre ein Mittel anzuwenden, wodurch die eben angeführten Unterscheidungsmerkmale an den Fasern der Baumwolle und des Flachses oder Hanfes für das bloße Auge in allen Fällen leicht erkennbar gemacht werden. Ein solches Mittel ist die Wärme. Der Versuch damit kann etwa in folgender Weise angestellt werden: Man schneide von dem zu prüfenden Gewebe ein kleines vier-eckiges Stückchen ab, streife an den Seiten einige Fäden aus und suche die darin etwa enthaltene Appretur durch Brühen mit kochendem Wasser, mit Eisenwasser oder alkalischer Lauge zu beseitigen. Man bringe dann das Stückchen, nachdem man es vorher (etwa mit einem Luche) getrocknet, in eine ungefähr einen halben Zoll weite Glasröhre, welche man langsam durch Umdrehen über einer Weingeistlampe erwärmt. Weil die Körper durch die Wärme ausgedehnt werden, so strecken sich beim Einflusse derselben die durch das Spinnen etwas verdrehten Fasern des Flachses und Hanfes und nehmen ihre natürliche gerade Richtung wieder ein, sie legen sich fester an einander an, wodurch der Faden dünner erscheint, auch wird ihr Glanz vermehrt; während die Fasern der Baumwolle, die ungleichmäßig zusammengedrückt und vielfach hin und hergewunden sind, sich noch mehr verdrehen, so daß die Baumwollenspäden, besonders soweit sie aus dem Gewebe hervorstehen, merklich dicker und wolliger werden. Bei fortgesetzter gleichmäßiger Erwärmung bräunen sich die Leinenspäden früher, weil sie bessere Wärmeleiter als die Baumwollenspäden sind; sie verkohlen deshalb auch früher und bilden eine schwarze, glänzende Kohle, während die Baumwollenspäden noch eine bräunliche Farbe zeigen. Letztere erhalten aber selbst bei der Verkohlung das glänzende Ansehen nicht, das die Kohle des Leinenspädens hat. Diese Erscheinung ist besonders deutlich, so weit die Fäden freistehen; sie läßt sich übrigens auch im Gewebe selbst wahrnehmen, wenn dieses nicht allzusehr u. fest ist. Die Unterscheidung der Baumwolle in Geweben aus Schaafwolle und Seide hat noch weniger Schwierigkeit, weil die beiden letzteren

Stoffe als animalische Materien andere chemische Bestandtheile, als die Baumwolle haben. Es enthält nämlich

Table with 3 columns: Substance, Wool, Silk. Rows include Kohlenstoff (42.11%), Wasserstoff (5.06%), Sauerstoff (52.83%), and Stickstoff (12.3%).

Die einzelnen Schaafwollenspäden, aus welchen der Wollenspäden zusammenge-dreht ist, scheinen bei der mikroskopischen Betrachtung aus Ringen zu bestehen, die, wie die Gestirne der Schachtelhalme, dachziegelförmig übereinander liegen, so daß die einzelnen Wollenspäden im Längendurchschnitt einen sägeförmigen Rand zeigen. Der zum Gebrauche fertige Seidenspäden dagegen ist aus einer Anzahl einzelner Fäden gesponnen, welche je aus doppelten Röhren bestehen, wie solche von den Seidenwürmern parallel gelegt und durch einen Firnis mehr oder minder gleichförmig aneinandergeklebt und überzogen werden. Auch zur Erkennung der Baumwolle in Geweben aus Wolle und Seide ist die Anwendung der Wärme ein geeignetes Mittel. Setzt man nämlich ein Stückchen von dem zu untersuchenden Wollenspäden, an dessen Seiten vorher einige Fäden ausge-streift wurden, der Wärme aus, etwa in einer Glasröhre, welche man über einer Weingeistlampe langsam umdreht, so ziehen sich die Wollenspäden zusam-men und verfohlen unter Entwicklung des bekannten Geruchs und unter Auf-blähung, während die dabei befindlichen Baumwollenspäden sich wenig bräunen, sich nicht verziehen und nur ein wolligeres Ansehen erhalten. In gleicher Weise kann bei der Untersuchung eines Seidenspädenverfahren werden, in welchem Baumwollenspäden enthalten sind. Die Seide dreht sich, soweit der Faden aus dem Gewebe hervorsticht, bei der Erwärmung auf, behält ihr glänzendes Ansehen und verfohlt ebenfalls unter Entwicklung eines breuzeligen Geruchs und unter Aufblähung weit früher als die Baumwolle. Die Kohle der animalischen Substanzen (Wolle, Seide etc.) ist aber sehr leicht von der Kohle der vegetabilischen Substanzen (Baumwolle, Flachs, Hanf etc.) zu unterscheiden. Nach diesen Bemerkungen dürfte es möglich seyn, Baumwolle in Geweben selbst dann zu erkennen, wenn sie in demselben Faden mit Flachs oder Hanf, mit Wolle oder Seide versponnen, vorkäme." Ueber das angegebene Verfahren zur Erkennung der Baumwollenspäden in den verschiedenen Geweben wurden auch in der Sitzung des karlsruher Gewerbsvereins vom 15. Juni 1840 Versuche angestellt. Da auch hierbei allgemein zugestanden wurde, daß das bezeichnete Verfahren 1) ein-fach und untrüglich, 2) bei rohen, gebleichten und gefärbten Geweben anwend-bar, 3) schnell wirkend und für Jedermann überzeugend sey, hat der Gewerbs-verein, nach dem Antrage der Kommission demjenigen, der dieses Mittel ange-geben hatte, den ausgesetzten Preis von 10 Dukaten einstimmig zuerkannt. Bei der Eröffnung des mit obenerwähntem Motto bezeichneten Schreibens fand sich die Erklärung, daß der Bewerber, ein Mitglied des karlsruher Gewerbsvereins, auf den Preis, wenn solcher seiner Arbeit zuerkannt werden sollte, zum Vortheile der Vereinsbibliothek verzichtete. Karlsruhe, den 30. Juni 1840. Der Vorstand des Gewerbsvereins.

* Baden, 1. Juli. Der Herr Graf v. Eberstein (Er. Durchl. der regle-rende Herzog von Braunschweig) ist gestern dahier angekommen und im Zä-h-ringerhof abgetreten. Im Gefolge des Herrn Grafen v. Eberstein befinden sich die H. H. Kammerherren v. Kalm und v. Wittig, der Oberstlieutenant und Stä-beladjutant v. Lübeck und der Premierlieutenant und Stalljunker v. Griesewald.

* Baden, den 2. Juli. Gestern Abend fand für diese Badezeit der erste Reunionsball im Konversationshause statt. Eine erlesene u. dennoch zahlreiche Gesellschaft hatte sich im Ballsaal versammelt, und begann sehr bald zu tanzen, was bisher auf der ersten Reunion noch nicht vorgekommen war. Gegen zehn Uhr erschienen Sr. E. Hoheit der Großherzog mit den beiden ältesten Prinzen in Gesellschaft Sr. Hoch. des regierenden Herzogs von Braunschweig, und ver-weilten etwa eine Stunde, während welcher die hohen Herrschaften sich wohl zu unterhalten schienen.

* Karlsruhe. 35te öffentliche Sitzung der ersten Kammer vom 30. Juni. (Schluß.) 4) Von dem Grafen v. Kageneck über den von der 2ten Kam-mer modificirten Gesekentwurf, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude betr. Nur die §§. 7, 9 und 33 haben eine Aenderung erlitten. Zu §. 7 wird nichts bemerkt, da die vorgenommene Aenderung mehr nur Redaktionsfache ist. §. 9. Die Holzberechtigungen, welche nach den Beschlüssen der 2ten Kammer bei der Einschätzung der Gebäude nicht berücksichtigt werden sollen, betr. Nach einer zwischen dem Reg. Komm. geh. Ref. Eichrodt und dem Berichterstatter, dem geh. Hofrath Ran, geh. Kriegsgrath Vogel, Oberforstath v. Gemmingen, Forst-meister v. Kettner und Prälaten Hüffel, so wie dem Fhru. v. Rüdrt stattgehabten Diskussion, worin zum Theil die schon bei der früheren Verathung hiergegen vorgebrachten Gründe aufs Neue beleuchtet und als nicht widerlegt dargestellt werden, die Sache aber doch nicht für so wichtig erklärt wird, um hieran viel-leicht das ganze Gesetz scheitern zu machen, wird der Antrag auf Zustimmung zum Beschlusse der 2ten Kammer angenommen. Zu einer längern Debatte unter den gedachten Rednern gibt der von der Kommission beantragte Wunsch zu Protokoll Veranlassung, daß die Vollzugsbehörden angewiesen werden sollen, nach jedem Brandfall zugleich mit der Ermittlung der Vergütung, auch zu ermitteln, ob auf dem abgebrannten oder brandbeschädigten Hause eine Berech-tigung zum Bezug von Baumaterialien und in welchem Betrage, resp. Werthe beruhe, um derselben, wenn diese Notizen die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Bestimmung nachweisen sollten, eine solche als Ergänzung zu dem gegenwär-tigen Gesetze einbringen zu können. Reg. Komm. geh. Ref. Eichrodt hatte gleich im Anfang der Diskussion über diesen §. die Erfüllung dieses Wunsches Namens der Regierung zugesagt. Dieser Wunsch wird nun von dem geheim. Kriegsgrath Vogel und dem Staatsrath Wolff als durch die von der Regierung hierwegen bereits gegebene Zusage erledigt, und mithin überflüssig erklärt, wo-bei von dem erstern namentlich noch herausgehoben wird, daß schon um die Kraft der von der Kammer zu Protokoll gegeben werden den Wünsche nicht zu schwächen, man mit denselben sparsam seyn sollte. Von den früher erwähnten Rednern (mit Ausnahme des geh. Ref. Eichrodt), wird aber entgegengehalten, daß dieser Wunsch — eben weil die demselben zu Grunde liegende Absicht das wesentlichste Motiv für die Kommissionsmitglieder, und wie die bisherige Dis-kussion zeige, wohl auch für die Kammer gebildet habe, aus welchem man von

Table with 2 columns: Item, Price. Rows include 108 1/2, 101 1/2, 81 1/2, 223 1/2, 133 1/2, 145, 100 1/2, 102 1/2, 105 1/2, 73 1/2, 100 1/2, 102 1/2, 330 1/2, 109 1/2, 100 1/2, 99 1/2, 23 1/2, 98 1/2, 21 1/2, 52 1/2, 6, 70 1/2, 75 1/2.

dem früheren Beschlusse abgegangen und dem der 2ten Kammer beigetreten sey — auch ebendeshalb in das Protokoll gebore, und daß derselbe wenigstens in dieser Beziehung durch die von der Regierung mit allerdings dankenswerther Bereitwilligkeit gegebene Zusage nicht geschwächt werden könne. Geh. Hofrath Rau stellt den Antrag, nicht den Wunsch, sondern die Annahme der von der Regierung gemachten Zusage zu Protokoll zu erklären, welcher Antrag von mehreren Seiten unterstützt, bei der Abstimmung aber dem Kommissionsantrag weichen muß, welcher angenommen wird. §. 53, die Verlegung der Baustelle aus Gründen des öffentl. Nutzens, wider den Willen des Eigentümers, betr., wird nach den durch den Kommissionsbericht über die Abänderung der 2ten Kammer gegebenen Erläuterungen ohne weitere Bemerkung angenommen. Endlich berichtet noch 5) der geh. Hofrath Rau, Namens der Kommission, über den Gesetzentwurf, die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen gegen Feuersgefahr betr. Die wesentlichste der von der 2ten Kammer hier an den Beschlüssen der 1sten vorgenommenen Aenderung, welche auch zu einer Majorität und Minorität in der Kommission Veranlassung gab, besteht darin, daß nicht nur $\frac{1}{2}$ des Werthes, sondern der ganze Werth des Fahrnißvermögens solle versichert werden können. Prälat Hüffel und Graf v. Kageneck vertheidigen wiederholt den Antrag der Minorität der Kommission auf Nichtannahme der von der 2ten Kammer gemachten Abänderung, indem sie einerseits gerade in der durch die volle Versicherung gegebenen vollkommenen Veruhigung über den Feuerschaden auch den Grund zu einer größern Sorglosigkeit gegen die Feuersgefahr erblickten, und andererseits auf die gemachten Erfahrungen verweisen, welche deutlich zeigten, daß erst von der Zeit der überhandnehmenden Fahrnißversicherungen an die Brandfälle so auffallend zugenommen hätten, daß die Regierung sich deshalb selbst im Falle befunden habe, Maßregeln hiergegen zu ergreifen, wie die den fremden Agenten auferlegten Kauttionen, die Aufstellung von Inspektoren und namentlich die Einföhrung des $\frac{1}{4}$ Prinzips beim badischen Phönix. Die beiden erstern Maßregeln fielen nun durch das gegenw. Gesetz wieder weg, sie seyen bereits schon wieder aufgehoben; es sey daher um so notwendiger, wenigstens die letztere beizubehalten. Der Grund, daß man dadurch den ehrlichen Mann wegen des schlechten beeinträchtigt, sey eben so wenig stichhaltig, als die vorgeschützte Beleidigung des bad. Volkes, denn ersteres sey noch bei manchen andern, aber nothwendigen Einrichtungen im Staate der Fall, letzterer Vorwurf aber falle auf die Regierung selbst zurück, indem diese ja im J. 1835 das $\frac{1}{4}$ bereits eingeföhrt habe. Reg. Dir. v. Neck erklärt ebenfalls seine früher in dieser Sache geäußerten Ansichten nicht für widerlegt, will jedoch, um das Gute nicht ganz aus der Hand zu geben, wenn er auch nur theilweise dadurch befriedigt werden sollte, seine Meinung dem Zustandekommen des Gesetzes zu Opfer bringen. Frhr. v. Wittenbach schließt sich den von der Minorität vorgetragenden Gründen an, und kam darin, daß die 2te Kammer ihre Zustimmung vielleicht abermals verweigern werde, keinen Grund finden, einen einmal gefaßten Beschluß wieder aufzugeben. Für den Antrag der Majorität, auf Zustimmung zu der fraglichen Abänderung, sprechen der Reg. Komm. geh. Referendar Eichrodt, geh. Kriegsgrath Vogel und der geh. Hofrath Rau. Sie führen aus, daß die Veruhigung über den Schaden nicht gleichgültig gegen die Gefahr mache, daß nicht einmal aller Schaden ersetzt werden könne, indem es auch Gegenstände gebe, deren Werth man nicht in Geld zu bestimmen pflege, daß da, wo die Regierung, wie hier, entschieden für die Ansicht der einen Kammer sey, man allerdings, ohne sich etwas zu vergeben, Veranlassung nehmen könne, von einem früher gefaßten Beschlusse wieder abzukommen, zumal wenn das Zustandekommen des ganzen Gesetzes möglicherweise dadurch bedingt sey, und geh. Referendar Eichrodt sucht namentlich dazuhin, daß die Inspektoren die angeblich so große Garantie schon darum nicht hätten leisten können, weil sie nur in einem Kreis des Großherzogthums eingeföhrt gewesen seyen; daß die Kauttionen einen ganz andern Zweck, als den mit diesem Gesetz verbundenen gehabt hätten, nämlich den, daß man wenigstens einigermaßen sicher sey, die fremden Gesellschaften würden ihren Verbindlichkeiten auch nachkommen; daß aber diese Kauttionen ihres unbedeutenden Betrages wegen schon durch einen größern Brandfall hätten aufgewogen werden können; daß die Bürgermeister und Gemeinderäthe, in deren Händen nun zum großen Theile der Vollzug dieses Gesetzes liege, hierfür, als mit den Verhältnissen eines jeden Versicherenden vollkommen vertraut, die passendsten Personen seyen; daß aber für die Fälle, wo ihnen die nöthigen technischen Kenntnisse abgehen könnten, in der Instruktion die geeignete Vorforge durch Beiziehung der besondern Schätzungskommissionen werde getroffen werden; daß die von den Gegnern vorgeschlagene Rechtsbeschränkung einen Theil des Vermögens aller derjenigen Staatsbürger, welche ihre Fahrnisse versichern wollen, zum Opfer verlange, was bei keiner andern im Staate der Fall sey; daß übrigens der Ausdruck einer Volksbeleidigung von ihm nirgend gebraucht worden sey; daß es aber eine tiefe Verletzung und Kränkung aller badischen Staatsbürger wäre, wenn man das in keinem andern Staate bestehende Prinzip der sogenannten $\frac{1}{4}$ Versicherung nun gesetzlich bei ihnen einföhren wollte. Die Erfahrung würde bis jetzt ein solches Mißtrauen in keiner Weise rechtfertigen; da es aber immerhin interessant sey, sich auch hierüber möglichst genaue Notizen zu verschaffen, so werde die Regierung dafür Sorge tragen, daß künftig bei jedem Brandfalle auch ermittelt werden solle, ob und zu welchem Betrage die Fahrnisse versichert gewesen seyen. Dieses Anerbieten wird von vielen Seiten mit Dank aufgenommen, und bei der Abstimmung der s. nach der Aenderung der 2ten Kammer angenommen. Bei der namentlichen Abstimmung erklären sich mit den 3 erstwähnten Gegenständen, die Zollverhältnisse betreffend, sämtliche Mitglieder, mit dem Gesetzentwurf über die Gebäudefeuerversicherungsanstalt alle mit Ausnahme des Frhr. v. Wittenbach, und mit dem Gesetzentwurf über die Beaufsichtigung der Fahrnißversicherungen alle mit Ausnahme der Frhrn. v. Müdt, v. Wittenbach, v. Kettner und des Grafen v. Kageneck, einverstanden. Somit wird die Sitzung geschlossen.

Karlsruhe. Vortrag des Hrn. Ministerialraths Kuhlenthal, die Aufhebung der Minderung von je 300 fl. der Gewer- und Klassensteuerkapitalien vom Beginn des Steuerjahrs 1840 an, betreffend, in der 120. öffentl. Sitzung vom 24. Juni: Hochgeehrte Herren! Aus dem Vortrage Sr. Erz. des Hrn. Finanzministers, welchen Sie so eben vernommen haben (s. weiter unten), ergibt sich die Nothwendigkeit, zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahme und Ausgabe das Staatseinkommen um die Summe von jährlich 200,000 fl. bis 250,000 fl. zu vermehren. Ueber die Frage, in welcher Weise diese Vermehrung erzielt werden kann, sind gründliche Untersuchungen angestellt worden. Der Betrag des Domänenvermögens und der Staatsgewerbe läßt sich nicht willkürlich erhöhen, und die ohnehin nicht beträchtliche Kubrik der „verschiedenen Einnahmen“ ist großen Theils dem Zufall unterworfen. Es erübrigt daher nur die Vermehrung des Staatseinkommens aus Steuern. Hier bietet sich als erstes Mittel die Aufhebung des Steuernachlasses dar, welche durch Min-

derung der Gewer- und beziehungsweise Klassensteuerkapitalien um je dreihundert Gulden während einiger Jahre zugestanden wurde. Seine königliche Hoheit der Großherzog haben darum den Hrn. Finanzminister und mich gnädigst beauftragt, Ihnen den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches jener Steuernachlass vom Beginne des Steuerjahrs 1840 an wieder aufgehoben werden soll. Ich erlaube mir, Ihnen, hochgeehrte Herren, den Gesetzentwurf vorzulesen:

„Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt: Einziger Artikel: Die durch das Gesetz vom 10. Juli 1837 (Regierungsblatt Seite 141) angeordnete, und bis jetzt fortbestandene Minderung von je dreihundert Gulden der Gewer- und Klassensteuerkapitalien wird vom Beginn des Steuerjahrs 1840 an aufgehoben. Gegeben zu rc.“

Hierdurch wird das in den Steuererlassen ursprünglich begründete Beitragsverhältnis der Steuerpflichtigen unter sich wieder hergestellt; eine Maßregel, deren Billigkeit Sie ohne Zweifel anerkennen, und welche Sie der Einföhrung vorziehen werden. Diese Ergänzung der Steuerkapitalien vermehrt nach dem Generalkataster von 1839 das Gesamtsteuerkapital bei der Gewerbesteuer um 56,576,875 fl. und bei der Klassensteuer um 4,024,500 fl. Die Steuer zu 23 kr. von 100 fl. beträgt hieraus bei der Gewerbesteuer 216,878 fl. und bei der Klassensteuer 15,427 fl.

die ganze Vermehrung also	232,305 fl.
wovon die Erhebungskosten bei der Gewerbesteuer	à $\frac{1}{2}$ Kreuzer per fl. 4518 fl.
bei der Klassensteuer à $\frac{1}{4}$ Kreuzer	191 fl.
zusammen mit abzuziehen sind	4,710 fl.

Die reine Vermehrung des Staatseinkommens besteht daher in 227,595 fl. Wir empfehlen Ihnen hiermit den Entwurf zur baldigen Verathung und Annahme, damit noch vor dem nahe bevorstehenden Steuerinzug das Erforderliche angeordnet werden kann.

Karlsruhe. Vortrag Seiner Erzellenz des Finanzministers v. Bösch, die nachträglichen und außerordentlichen Ausgaben von 1839 und 1840 betreffend, in der 117ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 24. Juni: Hochgeehrte Herren! In Ihrer 90. Sitzung vom 15. Mai d. J. hatten wir die Ehre, Ihnen das Budget über die nachträglichen und außerordentlichen Ausgaben für die laufende Finanzperiode vorzulegen. Der Artikel 1 des betreffenden Gesetzentwurfs bestimmt die ersten auf 355,366 fl., die letzteren auf 3,453,624 fl., zusammen auf 3,808,990 fl. Ueber die Deckungsmittel wurde nach Artikel 2 die Vorlage eines besonderen Gesetzes vorbehalten, da es der Regierung angemessen schien, das Resultat der Diskussion abzuwarten. Der nahe Schluß des Landtages macht es nothwendig, diesen Weg zu verlassen, und jetzt schon den zugefügten Gesetzentwurf über die Deckungsmittel vorzulegen, womit Seine königliche Hoheit der Großherzog den Hrn. Ministerialrath Hegler und mich gnädigst zu beauftragen geruhten. Der Gesetzentwurf lautet folgendermaßen:

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnet, wie folgt: Art. 1. Zur Deckung der nachträglichen und außerordentlichen Ausgaben der Budgetjahre 1839 u. 1840 im Betrag von 3,808,990 fl. werden die in der Anlage verzeichneten Deckungsmittel bestimmt. Der Art. 4 des Finanzgesetzes vom 21. Juli 1839 ist aufgehoben. Art. 2. Die in Gemäßheit des Art. 5 des Finanzgesetzes vom 21. Juli 1839 für 1839 auf 1,104,168 fl., für 1840 auf 1,105,574 fl. bestimmte Dotation der Amortisationskasse wird für 1839 auf 1,226,540 fl., für 1840 auf 1,243,416 fl. erhöht. Art. 3. Unter Aufhebung des Art. 3 des Finanzgesetzes wird über den Betriebsfond der Finanzverwaltung, welcher auf den letzten Juni 1839 zu 5,332,363 fl. 43 kr. berechnet worden ist, nach anliegendem Etat verfügt. Gegeben zu rc.

Etat der Deckungsmittel für die nachträglichen und außerordentlichen Ausgaben der Budgetjahre 1839 und 1840:

I. Abtheilung. Nachträgliche Einnahmen.	1839.	1840.	Für die Budgetperiode.
Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.			
Postverwaltung.			
1. Reinertrag der Eisenbahn vom 1. Okt. 1840 bis letzten Juni 1841	—	42,133	42,133
Ministerium des Innern.			
2. Einnahme von den Anzeigebaltern	—	3,735	3,735
Finanzministerium.			
Allgemeine Kassenverwaltung.			
3. Budgetmäßige Ueberschüsse	182,592	180,765	363,357
Kameral- u. Forstdomänenverwaltung.			
4. Mehreinnahme wegen Akquisitionen	75,810	75,810	151,620
5. Reinertrag der Brücken von Knielingen und Speyer	—	1,391	1,391
6. Steuerverwaltung. Direkte Steuererhöhung durch Aufhebung des Abschreibens von 400 fl. an dem persönlichen Verdienstkaptal, nach Abzug von 4710 fl. Erhebungskosten	—	227,595	227,595
Summe	258,402	531,429	789,831

II. Abtheilung. Außerordentliche Einnahmen.	1839.	1840.	Für die Budgetperiode.
Finanzministerium.			
Allgemeine Kassenverwaltung.			
7. Betriebsfondsüberschuß am 30. Juni 1838	373,213	—	373,213
8. Wahrscheinlicher Betriebsfondsüberschuß der laufenden Budgetperiode	186,000	186,000	372,000
9. Vom Grundstock wegen Neubauten	300,000	214,522	514,522
Von der Amortisationskasse.			
10. Kosten der Eisenbahn	600,000	319,266	919,266
11. Entschädigung der Standesh. Reintingen	—	550,000	550,000
12. Ersatz an den ehemaligen Ringkreis	—	48,194	48,194
13. Zuschuß der Amortisationskasse zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben	241,964	—	241,964
Summe	1,701,177	1,317,982	3,019,159
1. Abtheilung	258,402	531,429	789,831
Totalbetrag der Deckungsmittel	1,959,579	1,849,411	3,808,990

Stat
fonds und
Affin
Nati
Raff
Paff
1. Akader
2. Postve
3. Zucht
Zuchth
4. Amtsf
5. Sichen
6. Zentra
Zrenth
7. Allgen
8. Flug
9. Landes
10. Kamer
11. Fortde
12. Saline
13. Berg
14. W.ingz
15. Zentra
16. Steuer
17. Zollver
18. Allgem
19. Militä
Dieser
derung unter
ordentlichen
getreten ist
Gleiches ge
der Gesetze
gekommene
1) wegen d
höhung des
änderung d
des Landtag
dieser Sum
Hünigen
Grundstoc
Summe no
* Karls
Nachdem d
getragen ha
Abg. Jen
Antrag geh
Vollzug des
sterium zur
selbst beant
Kammer be
achten hat.
sion zu über
schließen.
fuktion, an
geheimer M
men. Der
zelle Petiti
an's hohe G
v. Klotz a
festes in D
Hären, inde
dige Weise
gewesen, w
fest auf ei
v. Kotte
tung aufge
fer Behaupt
Baden, das
könne unne
im Allgmei
sein nächstes
es bei dieser
zurückgebl
Straße n
die Kommissi
Mördes,
der Abg. v.
Gerbel er
ster in Heid
Der Antrag
sich der Ver

Stat über den nach dem Stand am letzten Juni 1839 berechneten Betriebsfonds und dessen Verwendung in den Budgetjahren 1839 und 1840.

Stand des Betriebsfonds Ende Juni 1839.

Aktivreste	3,701,530 fl. 1 fr.
Naturalvorräte	1,085,722 „ 47 „
Kassenreste	946,408 „ 25 „
Summe des Aktivums	5,733,661 fl. 13 fr.
Passivreste	401,297 „ 30 „
Rest-Aktivum	5,332,363 fl. 43 fr.

Benennung der Verwaltungszweige.

Staatsministerium.	
1. Akademiebauverwaltung	
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
2. Postverwaltung	
Justizministerium.	
3. Zucht- und Korrekptionsanstalten	
Zuchthausbaukasse	
Ministerium des Innern.	
4. Amtskassenverwaltung	
5. Sichenanstalt	
6. Irrenanstalten	
Irenhausbaukasse	
7. Allgemeines Arbeitshaus	
8. Fluß- und Straßenbauverwaltung	
9. Landesgestütsverwaltung	
Finanzministerium.	
10. Kameraldomänenverwaltung	
11. Forstdomänenverwaltung	
12. Salinenverwaltung	
13. Berg- und Hüttenverwaltung	
14. Münzverwaltung	
15. Zentralverwaltung	
16. Steuerverwaltung	
17. Zollverwaltung	
18. Allgemeine Kassenverwaltung	

Kriegsministerium.

19. Militärverwaltung

Totalsumme des Betriebsfonds

Dieser Gesetzentwurf kam in Folge der Verhandlungen einiger Veränderungen unterliegen, weil über die bereits erwähnten nachträglichen und außerordentlichen Ausgaben, die zu bedeckende Summe, noch keine Vereinbarung eingetreten ist, und mehrere Nachträge unterdessen stattgefunden haben, für welche Geldes gilt. Die Regierung wird darüber nähere Vorschläge machen, so wie der Gesetzentwurf über die Ausgaben seine Erledigung erhalten hat. Die nachgekommenen außerordentlichen Ausgaben bestehen aus folgenden vier Posten: 1) wegen den Brücken bei Hünningen und Breisach 61,878 fl.; 2) wegen Erhöhung des Betriebsfonds der Landesstammischäfererei 16,000 fl.; 3) wegen Veränderung des Saales der ersten Kammer 6000 fl.; 4) wegen Verlängerung des Landtags weitere 30,000 fl.; in Gesamtbeitrag von 113,878 fl. Von dieser Summe können nach den bestehenden Grundfögen wegen der Brücken bei Hünningen und Breisach, deren Domänenetat zufällt, auf den Grundstock verwiesen werden 47,861 fl., über deren Abzug die weiter zu bedeckende Summe noch 66,017 fl. beträgt. (Schluß folgt.)

* Karlsruhe. 12te öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Juli.

Nachdem der Abg. Speyerer den Bericht über das nachträgliche Budget vorgelesen hatte, wird zu Erstattung von Petitionsberichten übergegangen. Der Abg. Zentner berichtet über mehrere Petitionen, das Forstgesetz betr. Der Antrag geht bei denjenigen Petitionen, die sich bloß auf einen mangelhaften Vollzug des Forstgesetzes beziehen, auf Ueberweisung an's hohe Staatsministerium zur Kenntnisaahme, bei den andern, welche Aenderungen des Gesetzes selbst beantragen, auf Ueberweisung an die Kommission, welche die aus der 1. Kammer herübergekommene Motion auf Revision des Forstgesetzes zu begutachten hat. Vohm stellt den Antrag, diese Petitionen alle erst der Kommission zu überweisen, und erst nach Diskussion ihres Berichts das Weitere zu beschließen. Indes wird dieser Antrag nicht angenommen und nach kurzer Diskussion, an der die Abg. Beck, Martin, Schbach, Kettig, v. Kottel, geheimer Referendar v. Eichrodt Theil nehmen, von der Kammer angenommen. Der Abg. Zentner erstattet dann noch mündlich Bericht über eine einzelne Petition, die Waldhüter betr. Der Antrag auf empfehlende Ueberweisung an's hohe Staatsministerium wird angenommen. v. Jaffein fordert den Abg. v. Kottel auf, eine Stelle seiner Rede am 24. über die Feier des Gutenbergfestes in Deutschland, die zu Mißdeutungen Veranlassung geben könne, zu erklären, indem derselbe gesagt habe, nur in Straßburg werde dies Fest auf würdige Weise gefeiert; nun aber sey selbst in jenseitigen Blättern seither zu lesen gewesen, wie doch in einigen deutschen Städten, namentlich in Stuttgart, dieses Fest auf eine höchst würdige und angemessene Weise gefeiert worden sey. v. Kottel erwidert, daß er sich allerdings geirrt habe, als er jene Behauptung aufgestellt, und es freue ihn, daß er sich geirrt habe; er habe aber zu dieser Behauptung sich dadurch verleiten lassen, daß er geglaubt habe, was in Baden, das doch sonst einer milden Verwaltung sich erfreue, nicht erlaubt sey, könne unmöglich in andern Ländern erlaubt seyn. So sehr es ihn freue, sich im Allgemeinen geirrt zu haben, so sehr schmerze es ihn zugleich, in Bezug auf sein nächstes Vaterland die unangenehme Erfahrung gemacht zu haben, daß es bei dieser Gelegenheit, gegen seine Gewohnheit weit hinter andern Ländern zurückgeblieben sey. — Der Abg. Gerbel berichtet hierauf über die eingegangenen Straßenpetitionen. Der Antrag geht auf Ueberweisung derselben an die Kommission zu Bearbeitung des Straßengesetzes. Auf die Frage des Abg. Mördes, ob noch ein Bericht über dieses Gesetz zu erwarten sey, antwortet der Abg. v. Jaffein, daß er in den nächsten Tagen werde erstattet werden. Gerbel erstattet hierauf Bericht über eine Eingabe des Justizmanns Pfister in Heidelberg, Beförderung seines Werks, das „badische Staatsrecht“ betr. Der Antrag geht auf Tagesordnung unter Anerkennung des Verdienstes, das sich der Verfasser durch sein Werk erworbe. Christ hätte gern gesehen, daß

Verwendung. Der Finanzverwaltung werden nach dem angebotenen Voranschlag für 1839 und 1840 überwiesen 4,959,150 fl. — fr. Der Rest mit 373,213 „ 43 „ wird zu Deckung außerordentlicher Ausgaben in den Rechnungsjahren 1839 und 1840 bestimmt. Wie oben: 5,332,363 fl. 43 fr.

Voranschlag für den umlaufenden Betriebsfond in den Rechnungsjahren 1839 und 1840, nach den einzelnen Verwaltungszweigen:

	Aktivreste	Naturalvorräte	Kassenreste	Summe	Passivreste	Rest der Aktiven
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
	—	—	2,000	2,000	—	2,000
1. Akademiebauverwaltung	33,000	—	3,000	36,000	2,000	34,000
2. Postverwaltung	12,000	24,000	7,000	43,000	6,000	37,000
3. Zucht- und Korrekptionsanstalten	—	—	2,000	2,000	—	2,000
Zuchthausbaukasse	12,000	24,000	9,000	45,000	6,000	39,000
4. Amtskassenverwaltung	61,000	—	15,000	76,000	16,000	60,000
5. Sichenanstalt	—	1,300	500	1,800	—	1,800
6. Irrenanstalten	4,000	13,000	4,000	21,000	500	20,500
Irenhausbaukasse	—	—	2,000	2,000	—	2,000
7. Allgemeines Arbeitshaus	700	6,000	2,700	9,400	30	9,370
8. Fluß- und Straßenbauverwaltung	10,000	18,000	8,000	36,000	11,000	25,000
9. Landesgestütsverwaltung	2,000	1,600	3,200	6,800	1,000	5,800
	77,700	39,900	35,400	153,000	28,530	124,470
10. Kameraldomänenverwaltung	286,000	50,000	52,000	388,000	50,000	338,000
11. Forstdomänenverwaltung	270,000	41,000	54,000	365,000	8,000	357,000
12. Salinenverwaltung	91,000	216,000	14,000	321,000	8,000	313,000
13. Berg- und Hüttenverwaltung	278,000	345,000	21,000	644,000	51,000	593,000
14. Münzverwaltung	2,000	265,000	50,000	317,000	—	317,000
15. Zentralverwaltung	6,000	—	1,100	7,100	20	7,080
16. Steuerverwaltung	120,000	—	5,000	125,000	50,000	75,000
17. Zollverwaltung	800,000	—	24,000	824,000	33,000	791,000
18. Allgemeine Kassenverwaltung	66,000	—	1,800,000	1,866,000	29,000	1,837,000
	1,919,000	917,000	2,021,100	4,857,100	229,020	4,628,080
19. Militärverwaltung	24,000	—	109,000	133,000	1,400	131,600
Totalsumme des Betriebsfonds	2,065,700	980,900	2,179,500	5,226,100	266,950	4,959,150

die Petitionskommission den Grundsatz ausgesprochen hätte, daß bei gemeinnützigen literarischen Unternehmungen, die aber die Kräfte des Einzelnen überstiegen, der Staat einige Unterstützung gewähre, wie dies in Frankreich oft der Fall sey. Gerbel, eine Bitte um Unterstützung habe der Petent nicht gestellt. Rindeschwender berichtet über eine Petition der Gemeinden Köffingen u. c., den übertriebenen Wildstand auf ihren Gemarkungen betr. Der Antrag geht auf Tagesordnung wegen nicht nachgewiesener Euthörung. Schaaff ist der Ueberzeugung, daß die Schilderung des Nothstandes in dieser vom 18. Mai 1839 datirten Petition höchst übertrieben und nur ein Produkt der lebhaften Phantasie des Schriftverfassers sey, der überhaupt hier die Hauptrolle zu spielen scheint, nicht die Gemeinden selbst (die Petition ist von 8 Bürgermeistern unterzeichnet). Würden die Gemeinden, wenn wirklich ein solch übertriebener Wildstand dort sey, sich mit der Bitte um Abhilfe an den als höchst mild und billig denkend bekannten Jagdherrn, den Hrn. Fürsten v. Fürstenberg, gewendet haben, so sey gar kein Zweifel, daß ihren Beschwerden alsbald Abhilfe würde geworden seyn. Duttlinger spricht in gleichem Sinn und führt Beispiele an, wo ähnlichen Klagen, als sie begründet befunden werden, durch den Fürsten selbst auf der Stelle abgeholfen worden sey, so wie er Kunde davon erhalten habe. Diese Leute seyen in Ueberzeugung ihrer Rechte sonst nicht allzu schüchtern, und es sey anzunehmen, daß, wenn wirklich gegründete Veranlassung zu Beschwerden da wäre, sie sich längst an die nächste Behörde oder den Jagdherrn selbst würden gewendet haben. Das Wildschadengesetz sey ihnen wohl bekannt; Klagen über dieses von Seiten der Jagdberechtigten seyen wohl bekannt geworden, allein noch keine von Seiten der Gemeinden. Mördes erklärt, daß er in Folge von Erkundigungen, die er in dieser Sache eingegeben, bestätigen könne, daß noch keine einzige Beschwerde von Seiten der Gemeinden bei den Behörden anhängig gemacht worden sey, obgleich die Leute sonst nicht zurückhaltend in dieser Hinsicht seyen. Kunze bestätigt, was von den eblen Gesinnungen des Jagdherrn selbst gerühmt worden sey; allein nicht dieselben Gesinnungen hegten auch immer die Angestellten, die dem Herrn selbst oft den übertriebenen Wildstand verheimlichten; bei der großen Ausdehnung des Jagdgebietes sey es dem letztern nicht möglich, von der Größe des Wildstandes überall Kenntniß zu haben. Die Leute in jener Gegend kenne er als durchaus redlich und zuverlässig. Schbach erklärt dies überhaupt von den Bewohnern des Schwarzwalds; überhaupt wolle er dies ein für allemal gesagt haben! (Heiterkeit.) Gegen den Abg. Duttlinger verwahre er sich in Betreff des Prinzips, das man seit einiger Zeit befolgen zu wollen scheine, nach Gutmüthen manchen Leuten Glaubwürdigkeit zu schenken, manchen nicht. Rindeschwender verteidigt die Bürgermeister, welche die Petition unterzeichnet haben und mißbilligt es, daß man die Person des Jagdherrn selbst mit in die Diskussion einmische; daß Grund zur Klage da sey, beweise, daß eine Deputation deshalb selbst in Karlsruhe gewesen sey. Daß die Leute das Wildschadengesetz kannten, daß dieses gut sey, sey richtig; aber es frage sich, ob auch neben dem Wildschadengesetz noch die Verordnung über Verminderung übermäßigen Wildstandes in Kraft sey. Der Abg. Schaaff habe von Phantasiegemälden gesprochen; er selbst aber habe sich als Meister hierin gezeigt im Jahre 1831, wo er mit brennenden Farben den Nothstand der Gemeinden im Gebiet eines andern Jagdherrn (des Hrn. Fürsten von Reiningen) geschildert habe. Schaaff erwidert hierauf, daß damals es noch kein Wildschadengesetz gegeben habe. Geh. Ref. Eichrodt erklärt, daß er im Namen der Regierung über das Fortbestehen der angelegenen Verordnung neben dem Wildschadengesetz nicht ermächtigt sey, sich auszusprechen; seine individuelle Ansicht aber thue hier nichts zur Sache. Nach einer kleinen Diskussion zwischen dem Abg. Duttlinger, Rindeschwender und v. Kottel wird abgestimmt und die Tagesordnung angenommen. (Schluß folgt.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit von C. W. Kottel

Oberrheinische Dampfschiffahrt.



Das schnellfahrende und elegante Dampfschiff „der Adler“ fährt vom Monat Juli an jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag, Morgens halb 6 Uhr, nach Ankunft der schweizer Güterzüge, von Basel nach Straßburg und Rehl; und an denselben Tagen, Mittags 11 Uhr, rheinwärts bis Alt-Breisach, woselbst für gute Uebernachtung gesorgt ist, um am folgenden Mittag in Basel einzutreffen.

Die Adlergesellschaft korrespondirt direkt mit den Dampfschiffen des Untertheins, so daß die Reisenden den 1ten Tag von Basel nach Mannheim, den 2ten nach Köln, den 3ten nach Rotterdam und den 4ten Tag nach London gelangen.

Nähere Auskunft ertheilen:
in Basel: die Direktion der Gesellschaft „die Adler des Obertheins“ im Gasthof zum Storch; in Straßburg: Herr Moritz Sch.

[2664.2] Karlsruhe. (Anzeige und Empfehlung.) Wir haben die Ehre, hierdurch anzuzeigen, daß unser Associe, Herr Franz Nöldke, welcher seit fünf Jahren als stiller Interessent bei unserer Handlung theilhaftig war, und dieselbe von ihrer Entstehung an geleitet hat, vom heutigen Tage an als öffentlicher Theilhaber auftritt.

Demgemäß erlischt die bisherige Firma:

Grenzbauer'sche Buch- und Kunsthandlung

und tritt an deren Stelle die Firma:

Grenzbauer und Nöldke Buch- und Kunsthandlung.

Das Geschäft erleidet im Uebrigen keine Veränderung.

Bei diesem Anlaß fühlen wir uns verpflichtet, unseren Dank für die vielfachen Beweise des Zutrauens, und für die Unterstützung, womit wir von Seiten der verehrlichen Literaturfreunde und des Publikums überhaupt, bisher erfreut wurden, öffentlich auszusprechen, und bitten wir hiermit angelegentlich, dies Wohlwollen auch der neuen Firma erhalten zu wollen.

Die reelle und prompte Ausführung aller Aufträge aus dem Bereiche des Buchhandels in seinem ganzen Umfang, sowie des Kunst- und Landkartenhandels, werden wir uns stets besonders angelegen sein lassen, wozu wir durch die Reichhaltigkeit unseres Lagers und die Ausdehnung unserer Verbindungen bestens in Stand gesetzt sind.

Karlsruhe, den 1. Juli 1840.

Grenzbauer und Nöldke.

[2692.2] Karlsruhe.



Bekanntmachung.

Den Mitgliedern der allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß der fünfte Rechenschaftsbericht für das Jahr 1839 bereits im Druck erschienen ist, und sowohl in Karlsruhe auf dem Bureau der Anstalt, als auch anwärts bei den Geschäftsfreunden unentgeltlich erhoben werden kann.

Ueber die Rechnungsergebnisse für das Jahr 1839 geben die den Rechenschaftsberichten beigefügten Nachweisungen gehörigen Aufschluß, worin zugleich auch angegeben ist, wie hoch die Renten aller sechs Klassen einer jeden Jahresgesellschaft im Jahre 1840 sich belaufen. Bis zum Schluß des Jahres 1839 hatten die vorhandenen Jahresgesellschaften folgende Rentenkapitalien, und zwar in der

I. Jahresgesellschaft von 1835	724,833 fl. 10 fr.
II. „ „ „ 1836	376,780 „ 20 „
III. „ „ „ 1837	214,882 „ 30 „
IV. „ „ „ 1838	237,409 „ 27 „
V. „ „ „ 1839	235,148 „ 58 „

und mit Einschluß des gemeinschaftlichen Reservefonds ad 73,340 „ 54 „ im Ganzen 1,862,395 fl. 19 fr.

Seit dem 1. Februar bis Mitte Juni 1840 wurden hierauf Nachzahlungen geleistet, zusammen 39,048 „ 11 „

Die sechste Jahresgesellschaft, welche erst seit dem 1. Februar 1840 eröffnet ist, hatte bereits Mitte Juni auf 453 Einlagen, ein Einlagekapital 29,876 „ 53 „ zusammengebracht, und es besteht mithin das Gesamtvermögen aller Jahresgesellschaften am 15. Juni 1840 1,931,320 fl. 23 fr.

In der mit der Versorgungsanstalt verbundenen Hinterlegungskasse, deren Zinsgewinn nach §. 76 der Statuten dem Zwecke der Versorgungsanstalt zufließen, waren am 31. Dez. 1838 noch hinterlegt 259,213 fl. — fr.

Hierzu kommen im Jahr 1839 hinterlegte 400,116 „ 22 „ 659,329 fl. 22 fr.

rückbezahlt wurden im Jahr 1839 263,161 „ 42 „ 396,167 fl. 40 fr.

Hierzu die seit dem Jan. 1840 in 286 Posten weiters hinterlegten Gelder mit 250,060 „ 46 „ 646,228 fl. 26 fr.

und nach Abzug der bis 15. Juni von einzelnen Deponenten zurückgezogenen 196,154 „ 29 „

ergibt sich der Stand der Hinterlegungskasse am 15. Juni 1840 zu 3 Proz. verzinslich auf 450,073 „ 57 „

Stand der Versorgungsanstalt und Hinterlegungskasse Mitte Juni 1840 2,381,394 fl. 20 fr.

welche Summe bis auf den nöthigen Kassenvorrath gemäß der Statuten verzinslich angelegt ist.

Indem noch hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Zinsvergütung a 3 Proz. für Einlagen und Nachzahlungen, welche, da sie dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen hat, durch einen in der Generalversammlung vom 30. Mai d. J. gefaßten Beschluß aufgehoben wurde, nunmehr vom 1. August d. J. an nicht mehr geleistet wird, ladet man alle diejenigen, welche entweder sich selbst, oder ihren Kindern, oder andern Personen die Aussicht auf ein sorgenfreies Alter sichern wollen, hiermit zur Theilnahme an der bereits unter günstigen Verhältnissen begonnenen sechsten Jahresgesellschaft von 1840 mit dem Bemerkten ein, daß die besagte sechste Jahresgesellschaft mit dem 30. Nov. d. J. geschlossen wird.

Karlsruhe, den 22. Juni 1840.

Der Verwaltungsrath.

[2616.2] Karlsruhe.

Chemischpräparirte und aufgelöste wohlriechende, echt englische Universalfettganzwische

von R. G. Specht,

in Niebelsheim bei Worms.

Diese vorzügliche, fast in ganz Deutschland und in allen großen Städten Europa's verbreitete und mit ungetheiltem Beifall aufgenommene

Fettganzwische

verdankt ihre Gründung einem berühmten englischen Chemiker, und verdient hinsichtlich ihrer nützlichen und unschädlichen Brauchbarkeit für das Leder, und namentlich ihrer auffallenden Billigkeit wegen, als eines der unbedeutendsten Fabrikate dieser Art mit allem Rechte empfohlen zu werden.

Nach vorgenommener chemischer Untersuchung übertrifft sie noch das vierfach theurere hochangesehene Fiederwood'sche Fabrikat, hat dabei die seltene Eigenschaft, daß sie bei richtigem Gebrauch, mit Regenwasser vermischt, nassem und mit Fett geschmiertem Leder augenblicklich den schwarzen Glanz gibt, und können sehr leicht mit 1 Pfd. 150 Paar Schuhe und Stiefel gewaschen werden; dieselbe macht das Leder sehr geschmeidig, dient ferner zur Erhaltung und Nahrung, hält sich dauerhaft gut, und wird der Gebrauch ganz für ihre Vortrefflichkeit sprechen.

In Steinhäfen kostet $\frac{1}{4}$ Pfd. 4 fr., in Schachteln zu 1 und 2 fr., und löse, besonders für Schuhmacher geeignet, pfundweise vorgezogen zu 12 fr.

Echt zu haben bei

G. Leop. Doering und J. Ammon in Karlsruhe.

Hauptniederlage en gros für das Großherzogthum Baden bei

G. Leop. Doering in Karlsruhe.

[2545.3] Karlsruhe. (Verkaufsanzeige.) Es sind zwei fehlerfreie, zehnjährige, braune Wagenpferde, Stuten von 17 Faust Höhe, mecklenburger Rasse, gut eingefahren und englisch, zu verkaufen. Wo? in der Kontor der Karlsruher Zeitung zu erfragen.

[2615.3] Baden. (Pferde zu verkaufen.) Ein Paar ausgezeichnete, große Wagenpferde, 6 Jahre alt, fehlerfrei, hannoverscher Rasse. Preis 100 Louisdor.

Man wende sich an Hrn. F. S. Meyer, Banquier in Baden.

[2691.3] Offenburg. (Kellervermietung und Fasserverkauf.) Dienstag, den 14. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,

wird auf diesseitiger Kanzlei ein Verpachtungsvertrag mit

dem herrschaftlichen Keller unter dem Landvogteigebäude dahier mit oder ohne Fässer gemacht, und je nachdem solcher gelingt, zugleich der Verkauf der vorhandenen, mit eisernen Reifen abgebandenen, weingrünen Fässer verschiedener Größe, zusammen ungefähr 72 neue Fuder haltend, vorgenommen werden; sodann:

Nachmittags 2 Uhr,

werden die in dem Keller unter dem Verwaltungsgebäude vorhandenen 16 Stück mit eisernen Reifen abgebandenen, im besten Zustande erhaltenen Fässer verschiedener Größe, zusammen ungefähr 50 neue Fuder haltend, im Einzelnen oder im Ganzen versteigert; wozu man die Pacht- resp. Kauf-liebhaber hiermit einladet.

Offenburg, den 27. Juni 1840.

Großh. bad. Domänenverwaltung.

Bräuner.

[2382.3] Pforzheim. (Versteigerung.) Infolge höherer Anordnung soll die im allgemeinen Arbeitshaue zu Pforzheim befindliche Einrichtung zur Verfertigung von Holzschrauben jeder Gattung, nebst den noch vorräthigen Holzschrauben zu 2367 Stück verschiedener Sorten öffentlich versteigert werden.

Diese Einrichtung besteht aus Folgendem:

- 2 eichene Werkbänke, nebst darauf befindlichen
- 6 Schneidmaschinen mit 8 Spindeln,
- 3 Drehmaschinen,
- 2 Spitzmaschinen,
- 1 Zugschneide- und
- 11 Schraubenschlüssel;

Ferner:

- 1 große eiserne Presse,
- 2 kleinere eiserne Pressen,
- 4
- 1 große Kluppe,
- 2 kleine Kluppen,
- 2 große Backen,
- 8 kleine
- 118 Gesenke,
- 18 große Pfaffen,
- 8 Unterlässe,
- 1 Drahtschere mit eisernem Stiel,
- 1 ohne Stiel,
- 1 Drahtzug,
- 1 Schraubenschlüssel und
- 2 Drahtlehren.

Sämmtliche Maschinen und Arbeitsgeräthschaften sind in gutem Zustande und können erstere mit ganz unbedeutenden Kosten mit jedem andern Wasserwerk in Verbindung gestellt, oder leicht durch zwei Schwungradtraber in Betrieb gesetzt werden. Es können durch die Maschinen 20 bis 24 Arbeiter beschäftigt, und auch schwächliche Personen und Knaben, bei denen nicht gerade eine Lehre vorausgegangen ist, wenn sie nur ein helles Auge und eine feste Hand haben, dabei verwendet werden.

Die Tagfahrt zur Versteigerung ist auf Montag, den 20. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr,

in dem Arbeitshaue festgesetzt, wobei auch zugleich die ebenfalls noch vorhandenen Schloßerwerkzeuge versteigert werden.

Die zu versteigernden Gegenstände, sowie die Steigerungsbedingungen, können in der Anstalt täglich eingesehen werden.

Pforzheim, den 6. Juni 1840.

Großh. bad. Verwaltung des allgemeinen Arbeitshaues.

Wacker. Hölzlin.

[2614.1] Nr. 11431. Lanberbischhofshaus. (Schuldenliquidation.) Ueber die Verlassenschaft des im Korrekthaus zu Bruchsal verstorbenen Sträflings Anna Eva Bach von Werbach haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag, den 24. Juli d. J., früh 9 Uhr,

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechts der Forderung anzutreten.

Lanberbischhofshaus, den 26. Juni 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Krauthaim.

[2660.3] Nr. 3793. Krauthaim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Schäfers Stephan Ulrich von Unterwittbach haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 30. Juli d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grunde einen Anspruch an diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen der Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, dann ein Massenfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Vorzugsvergleichs die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Krauthaim, den 24. Juni 1840.

Großh. bad. Bezirksamt.

Wittlin.

[2636.3] Nr. 14366. Lahr. (Bekanntmachung.) Spanner Jakob Schneider von hier ist im Februar d. J. gestorben und hat sich der Pfleger seiner Kinder der Erbschaft entschlagen. Dessen hinterlassene Wittve hat um Ersetzung in Besitz und Gewähr dieses Nachlasses gebeten, welchem Gesuche, wenn

binnen 4 Wochen

keine gegründete Einsprache erhoben wird, entsprochen werden soll.

Lahr, den 20. Juni 1840.

Großh. bad. Oberamt.

Neubronn.

vd. Greiner.